



## **Geltungsbereich des AFG – strukturierte Produkte und andere Finanzvehikel**

21. Juli 2006 – Die Eidg. Bankenkommission (EBK) hat am 27. April 2005 in rubrizierter Sache ein Positionspapier veröffentlicht, welches eine lebhafte Diskussion auslöste. Diese war nötig und fruchtbar und führte letztlich zu einer guten Lösung im Kollektivanlagengesetz (KAG), welches inzwischen vom Parlament verabschiedet wurde. Die strukturierten Produkte sind klar von den kollektiven Kapitalanlagen abgegrenzt und fallen nicht unter den Geltungsbereich des KAG. Zudem müssen gewisse Transparenzvorschriften eingehalten werden, was den Anlegerschutz im Vergleich zur heutigen Situation klar verbessert. Es wird der Selbstregulierung überlassen sein, diese Vorschriften zu konkretisieren und entsprechende Mindeststandards zu setzen (vgl. Art. 5 KAG).

Mit dieser neuen Bestimmung im KAG wird das Positionspapier überholt sein. Die EBK hat daher an ihrer letzten Sitzung entschieden, die darin veröffentlichte Praxis per sofort zu widerrufen.

Die EBK wird somit künftig nicht mehr prüfen, ob ein einzelnes strukturiertes Produkt fondsähnlich ist und allenfalls unter den Geltungsbereich des KAG fällt. Strukturierte Produkte können deshalb ab sofort in der Schweiz und von der Schweiz aus frei öffentlich vertrieben werden. Die EBK erwartet allerdings, dass es sich beim Emittenten oder Garantiegeber bzw. Vertreiber, wie in Art. 5 KAG vorgesehen, um eine Bank, eine Versicherung, einen Effekthändler oder ein ausländisches Institut, welches einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, handelt, sowie dass im Prospekt und in der Werbung darauf hingewiesen wird, dass das strukturierte Produkt keine Beteiligung an einem Anlagefonds darstellt und somit keiner Fondsaufsicht untersteht, weshalb der Anleger den Schutz des AFG nicht beanspruchen kann. Mit Inkrafttreten des KAG ist sodann der vorgeschriebene vereinfachte Prospekt zu veröffentlichen. Die Mindestangaben werden zur Zeit von der Schweizerischen Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit der SWX definiert.

Die EBK behält sich vor, bei einer offensichtlichen Umgehung des AFG oder künftig des KAG mittels strukturierter Produkte zu intervenieren. Eine solche Umgehung würde bspw. vorliegen, wenn ein Zertifikat auf einen einzigen, in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassenen ausländischen Fonds lauten würde (indirekter Vertrieb).